



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7

1010 Wien

Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)

rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0081-23-12

= RSS-E 19/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 6.3.2024

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Mojescick Peter Pfeiffer-Vogl, MLS Mag. Daniela Schenett
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Der Antragsteller war seit längerem bei der Antragsgegnerin im Rahmen einer Bündelversicherung für die Sparten Haushalt, Unfall und Rechtsschutz versichert. Aus Anlass seines Wohnungsumzugs im Jahr 2022 wurde durch einen Versicherungsagenten der Antragsgegnerin die Haushaltsversicherung entsprechend konvertiert (Polizzennr. *(anonymisiert)*). Zugleich erfolgten auch per 20.10.2022 Änderungen bei der Unfall- und bei der Rechtsschutzversicherung. Die Haushaltsversicherung wurde inzwischen storniert.

Der Vertreter des Antragstellers kündigte namens des Antragstellers am 22.9.2023 die Sparten Unfall und Rechtsschutz zum 2.11.2023 auf und ersuchte um Information, welche Vertragsänderungen per 20.10.2022 vorgenommen wurden. Bei diesen habe es sich um eine Schuldänderung und nicht um eine Novation gehandelt, es sei keine Änderung des Risikos erfolgt, sondern lediglich eine Anpassung der Nebenbestimmungen. Daher sei gemäß § 8 VersVG bei der Kündigungsmöglichkeit vom 2.11.2005 als ursprünglichen Vertragsbeginn und nicht vom 20.10.2022 auszugehen.

Die Antragsgegnerin erwiderte, dass „bei der Konvertierung auf die aktuellen Bedingungen umgestellt wurde“. Dabei blieb sie auch in der weiteren Korrespondenz; der Vertrag könne daher frühestens per 20.10.2025 gekündigt werden.

Aus dem vorgelegten „Änderungsantrag für eine Privat 2019“ der Antragsgegnerin ergibt sich unter anderem:

Die Vereinbarung vom 20.10.2022 wurde als „Vertragsersatz“ bezeichnet, der Beginn wurde mit 20.10.2022 und der Ablauf mit 1.11.2032 datiert.

Bei der Rechtsschutzversicherung wurde die Versicherungssumme auf das Dreifache erhöht und beträgt 80.000 EUR, wobei es sich um einen „Total-Verkehrs-Rechtsschutz“ für einen PKW BMW 3er-Reihe mit dem Kennzeichen (*anonymisiert*) handelt. Des Weiteren sind die versicherten Bausteine angeführt.

Zu den einzelnen Sparten ist auch eine umfangreiche „Leistungsübersicht“ angeschlossen.

Bei der „Unfallversicherung für Berufs- und Freizeitunfälle“ sind unter anderem die einzelnen Versicherungssummen für bestimmte Unfallfolgen und Kosten aufgelistet. Zur Unfallversicherung gibt es auch eine Liste von insgesamt sechs detaillierten „Antragsfragen“, die sich teils auf die Ausübung bestimmter Sportarten als Profisportler oder bei Wettkämpfen, teils auf bestimmte Berufe beziehen. Es ist jeweils die Antwortmöglichkeit „Nein“ angekreuzt.

Auch bei drei „allgemeinen Fragen“, die sich auf Versicherungsverhältnisse zu anderen Versicherern beziehen, lautet die Antwort „Nein“. Die Frage: „Liegt eine Abweichung zwischen Produktempfehlung und Antrag vor?“ wurde hingegen mit „Ja“ beantwortet und zur „Begründung der Abweichung“ ausgeführt: „Ausdrücklicher Kundenwunsch nach erweiterter bzw. reduzierter Deckung“.

Im Übrigen enthält die Urkunde den Verweis auf die aktuellen Versicherungsbedingungen, Hinweise auf die Kommunikationsformen und eine Vereinbarung der elektrischen Kommunikation. Abschließend heißt es zusammengefasst, dass der Antragsteller alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht habe, dass seine Angaben usw zum Inhalt des Antrags werden und dass er eine Zweitabschrift des Antrags erhalten habe. Darunter befindet sich offensichtlich die Unterschrift des Antragstellers.

Gegen die Ablehnung der Antragsgegnerin, die Kündigung der Sparten Unfall und Rechtsschutz per 22.9.2023 zu akzeptieren, richtet sich der Schlichtungsantrag, in dem der Rechtsstandpunkt des Antragstellers wiederholt und behauptet wird: Sein damaliger (*anonymisiert*)-Vertreter habe bei der Anpassung der Haushaltsversicherung die Sparten Unfall und Rechtsschutz einfach mitkonvertiert. Als ihm der nunmehrige Vertreter des Antragstellers erklärt habe, dass die Verträge bei einer Konvertierung erst 2025 kündbar seien, sei er verärgert gewesen. Er sei weder darüber aufgeklärt worden noch sei ihm dies bewusst gewesen. Die Antragsgegnerin sei auf seine Ausführungen und die ihr übermittelten

OGH-Urteile nicht eingegangen, auch die Beschwerdestelle sei auf seine Argumente nicht eingegangen.

Die Antragsgegnerin gab dazu folgende Stellungnahme ab:

„Der VN Herr (anonymisiert) kam am 22.10.2022 auf eigenen Wunsch in die Agentur (anonymisiert) um Änderung sowie Aktualisierungen und Beratung zu seinen bestehenden Versicherung vorzunehmen.

Da VN umgezogen ist musste die Haushaltversicherung geändert werden.

Da eine Änderung in der bestehenden Polizze nicht möglich war (Produktänderung) wurde die Haushaltversicherung unter einem neuem Vertrag abgeschlossen.

Des weiteren wurde aufgrund vom VN Wunsch die bestehende Rechtsschutz Vers. sowie Unfallvers. genau im Detail besprochen, die Versicherungssummen angepasst und die Risikoänderung durchgeführt.(Bei VN Auto hat sich das KFZ geändert, auch der Beruf wurde in der Unfallversicherung auf den damals richtigen geändert damit das Risiko (Person) richtig tarifiert wurde.

Es wurden auch einige Summenerhöhungen durchgeführt.(Spitalgeld, Dauerfolgensumme, Bergungskosten)

VN wurde auch mitgeteilt, dass sich die Laufzeit verlängere und er die erstmalige Kündigungsmöglichkeit nach 3 Jahren hat.

Mit allen diesen Änderungen war VN einverstanden und hat das Beratungsprotokoll sowie den Antrag unterfertigt, welchen er auch ausgehändigt bekam.“

Der Antragsteller wiederholte daraufhin seine Ansicht, dass es sich bei bei den Sparten Unfall und Rechtsschutz lediglich um eine Modifikation des ursprünglichen Vertrags gehandelt habe und führte weiters aus:

„Der Mandant gibt bei uns an, dass er bei besagtem Termin lediglich die Absicht hatte, seine Haushaltversicherung aufgrund der neue Adresse zu ändern. Er selbst hätte ja gar keinen Grund gesehen, seine UV zu adaptieren, da er auch nicht vom Fach ist und somit keinen Bedarf erkannt hätte.

Dem Mandanten wurde auch nicht mitgeteilt, dass sich die Laufzeit um 3 Jahre in den Sparten RS und UV verlängern würde.“

Rechtlich folgt:

Der frühestmögliche Kündigungstermin (§ 8 VersVG) hängt davon ab, ob die am 20.20.2022 getroffene Vereinbarung zwischen Antragsteller und der Antragsgegnerin als Neuerungsvertrag im Sinn des § 1376 ABGB (Novation) oder als Schuldänderung im Sinn des § 1379 ABGB, bei der die ursprüngliche Vertragslaufzeit maßgebend wäre, zu qualifizieren ist. Dazu vertreten die Parteien gegenteilige Auffassungen.

Die Rechtsprechung grenzt die Begriffe wie folgt ab:

Ein Neuerungsvertrag im Sinn des § 1376 ff ABGB kommt zustande, wenn nach dem Willen der vertragschließenden Parteien das ursprüngliche Schuldverhältnis durch Änderung des Rechtsgrundes oder des Hauptgegenstandes durch ein neues ersetzt wird, in dem sie mit der

Begründung des neuen die Aufhebung des alten verknüpfen (RS0032502). Eine Änderung des Rechtsgrundes liegt vor, wenn der Entstehungsgrund des Anspruchs geändert wird; Hauptgegenstand ist der primäre Leistungsinhalt. Die bloße Vereinbarung einer Nebenbestimmung ohne Änderung des Rechtsgrundes oder des Hauptgegenstandes hat keine Novationswirkung, es liegt vielmehr eine bloße Schuldänderung im Sinne des § 1379 ABGB vor, welche das ursprüngliche Schuldverhältnis mit ganz bestimmten Änderungen hinsichtlich des Inhalts der Verpflichtung fortbestehen lässt und nicht wie bei der Novation das ursprüngliche Schuldverhältnis durch ein neues ersetzt. (RS0032502 [T5]). Eine bloße Änderung einer Nebenbestimmung, nämlich der Vertragsdauer, stellt eine Schuldänderung im Sinn des § 1379 ABGB dar und ist nicht als Novation und damit Abschluss eines Neuvertrags zu qualifizieren (RS0032502 [T11]).

Für neues Versicherungsverhältnis spricht es, wenn die für einen Versicherungsvertrag wesentlichen Punkte wie das versicherte Objekt, die Gesamtversicherungssumme, die Prämienzahlung und die Versicherungsdauer völlig neu vereinbart werden. Nicht jedoch ist die bloße Aushändigung eines neuen Versicherungsscheines ein entscheidendes Kriterium für die Begründung eines selbständigen neuen Vertrages, selbst wenn der alte Vertrag als erloschen bezeichnet wird (RS0080369). Maßgebend ist, ob die Identität des Versicherungsverhältnisses gewahrt oder aber das bestehende Versicherungsverhältnis aufgehoben und ein neues begründet wird, konkret: Trotz Verringerung der Versicherungssumme und Verlängerung der Laufzeit: Fortsetzung des alten Versicherungsvertrages. (RS0080369 [T1]). Für neues Versicherungsverhältnis spricht es, wenn die für einen Versicherungsvertrag wesentlichen Punkte wie das versicherte Objekt, die Gesamtversicherungssumme, die Prämienzahlung und die Versicherungsdauer völlig neu vereinbart werden. (RS0080369 [T3]).

Wiederholt wird auch mehrmals, dass es wesentlich darauf ankommt, worauf der Wille der Parteien gerichtet ist (vgl 7 Ob 112/16w). Betont wird die maßgebliche Parteienabsicht (RS0032502 [T12]). Der Novationswille wird nicht vermutet. Er muss dahin gehen, dass auf das alte Schuldverhältnis nicht mehr zurückgegriffen werden soll (6 Ob 31/06m). Zur Novation gehört die Absicht der Parteien, durch die Konstituierung einer neuen Verbindlichkeit die alte zu tilgen. Sonst bestehen beide nebeneinander. Doch braucht diese Absicht nicht ausdrücklich erklärt zu werden, sie kann sich auch, da das Gesetz keine Beschränkung enthält, aus den Umständen ergeben (RS0032417).

Im vorliegenden Fall kann nicht geprüft werden, wie umfangreich und essentiell die Änderungen, die bei der Unfall- und Rechtsschutzversicherung am 20.20.2022 vorgenommen wurden, tatsächlich waren, denn es liegen keine Unterlagen zu dem Versicherungsvertrag von 2005 vor. Daher ist kein Vergleich mit dem 2022 geschlossenen Vertragswerk möglich.

Die Parteibehauptungen lassen sich zu dieser Frage nicht in Einklang bringen. Die Antragsgegnerin behauptet, dass sich jeweils auch das versicherte Risiko geändert habe. Beim Unfallrisiko wird konkret angeführt: anderer Beruf des Antragstellers und zudem Verdreifachung der Versicherungssumme, beim Fahrzeugrechtsschutz wird konkret angeführt: anderer PKW, und es ist generell unklar, ob oder was sich sonst noch geändert

hat, etwa welche Bausteine und Risiken der ursprüngliche Vertrag im Vergleich zur neuen Vereinbarung abdeckte.

Der Antragsteller behauptet hingegen sinngemäß, von den allfälligen Änderungen gar nichts mitbekommen zu haben.

Worauf der entscheidende Wille der Vertragspartner gerichtet war, ob insbesondere der Antragsteller mit dem Abschluss eines neuen Versicherungsvertrags, der den alten ersetzen sollte, einverstanden war, ist damit unklar.

Für den Standpunkt der Antragsgegnerin spricht, dass der Antragsgegner den „Änderungsantrag“, der seiner Bezeichnung („Vertragsersatz“ usw) und Formulierung nach auf den Antrag auf Abschluss eines neuen Vertrags anstelle des alten Vertrags hindeutet, unterschrieben hat.

Wer eine Urkunde unterfertigt, macht den durch seine Unterschrift gedeckten Text zum Inhalt seiner Erklärung, auch wenn er ihm unbekannt ist oder er ihn nicht verstanden hat (RS0014753). Dass der Antragsteller seinen Antrag vom 20.10.2022 allenfalls ungelesen unterschrieben hat, ändert daher nichts an der Wirksamkeit aller darin enthaltenen Erklärungen. Sollte er allenfalls über den Inhalt geirrt haben, müsste er die vertragliche Vereinbarung nach den Regeln der Irrtumsanfechtung anfechten. Die Erklärung ist insbesondere anfechtbar, wenn es sich um außergewöhnliche unübliche Klauseln handelt, die durch die "Rahmenvorstellung", die derjenige von einer Urkunde haben muss, die er ungelesen unterfertigt, nicht gedeckt sind oder der Inhalt einer Urkunde in Täuschungsabsicht erschlichen wurde. (RS0014753 T8]). Dafür liegen aber derzeit keine Anhaltspunkte vor.

Ebenso auf einen Neuabschluss könnte hindeuten, dass neuerlich Fragen nach beruflichen Risiken und Risikosportarten zu beantworten waren, und dass der Antragsteller nach dem Inhalt des „Änderungsantrags“ erklärt haben soll, teilweise eine erweiterte Deckung und teilweise eine reduzierte Deckung angestrebt habe, wobei allerdings - wie bereits ausgeführt - unklar ist, ob durch die Neuregelung wesentliche Vertragselemente geändert wurden.

Damit jedenfalls unvereinbar ist die Behauptung des Antragstellers, er habe nur seine Haushaltsversicherung wegen der neuen Adresse ändern wollen, und es sei ihm auch die Verlängerung der Laufzeit der beiden strittigen Sparten nicht mitgeteilt worden.

Einerseits ist demnach unklar, welche konkreten Änderungen zum bisherigen Versicherungsvertrag vereinbart wurden, und andererseits, ob in dem hier allenfalls vorliegenden Grenzfall der Wille der Parteien, insbesondere des Antragstellers, auf einen Neuabschluss gerichtet war, wobei wiederum Inhalt und Umfang der Änderungen Anhaltspunkte liefern könnten.

Der Sachverhalt betreffend den Antragsgegenstand ist daher teilweise unklar und teilweise strittig. Ein strittiger Sachverhalt kann nur durch ein Beweisverfahren nach den

Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden. Welche Darstellung zutrifft, ist im RSS-Verfahren nicht zu beurteilen (Punkt 4.6.2. lit f der Satzung der RSS).

Es kann daher keine Empfehlung abgegeben werden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 6. März 2024